Kirchengesetz zur Abgabe und Aufrechterhaltung der Optionserklärung gemäß § 27 Absatz 22 und Absatz 22a UStG

vom 22.11.2016 (ABl. Anhalt, Bd. 2, S. 30), zuletzt geändert am 16.11.2020 durch Gesetzesvertretende Verordnung gemäß § 59 Absatz 1 Buchstabe b der Verfassung der Evangelischen Landeskirche Anhalts (ABl. Anhalt, Bd. 2, S. 20).[1]

§ 1 Regelungsgehalt und Zielsetzung. (1) [1] Dieses Kirchengesetz regelt die gesetzliche Vollmacht zur Zuständigkeit und zum Verfahren der Optionserklärung gemäß § 27 Absatz 22 UStG für die Evangelische Landeskirche Anhalts sowie für sämtliche weiteren öffentlich-rechtlichen Körperschaften innerhalb der Landeskirche. [2] Weiter wird das Verfahren für den Fall eines Widerrufs der Optionserklärung für einzelne öffentlich-rechtlich organisierte Körperschaften in der Landeskirche festgelegt.

(2) [1] Sinn und Zweck dieses Kirchengesetzes ist es sicherzustellen, dass die Optionserklärung für die Landeskirche und für alle Kirchengemeinden nach Maßgabe einheitlicher Kriterien im Sinne des Gleichheitssatzes und unter Beachtung des § 63 Absatz 4 Buchstabe n der Kirchenverfassung abgegeben wird. [2] Hierdurch wird für die Finanzverwaltung offenkundig, für welche öffentlich-rechtlich organisierten kirchlichen juristischen Personen § 2b UStG und für welche § 2 Absatz 3 UStG in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung anzuwenden ist.

§ 2 Zuständigkeit und Adressat für die Abgabe der Optionserklärung für die Kirchengemeinden. Die Optionserklärungen für die Landeskirche und für die Kirchengemeinden sind vom Landeskirchenrat gemäß § 63 Kirchenverfassung gegenüber dem Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt abzugeben.

§ 3 Optionserklärung für die Landeskirche. (1) Die Landeskirche als Körperschaft des öffentlichen Rechts (Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE 290442266) optiert nach § 27 Absatz 22 Satz 3 UStG für die Fortführung der Besteuerung nach den Grundsätzen des § 2 Absatz 3 UStG bis zum 31. Dezember 2020 für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen.

(2) Die Optionserklärung im Sinne von Absatz 1 wird für den von § 27 Absatz 22a Satz 1 UStG umfassten Zeitraum nach dem 31. Dezember 2020 und vor dem 1. Januar 2023 aufrechterhalten.

§ 4 Abgabe einer Sammeloptionserklärung für die Kirchengemeinden. (1) In der Sammeloptionserklärung für die Kirchengemeinden sind die kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, für die die Option zur Fortführung der Besteuerung nach den Grundsätzen des § 2 Absatz 3 UStG bis zum 31. Dezember 2020 für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen erklärt wird, mit dem Namen, der Anschrift und ggf. der Steuernummer zu benennen.

(2) [1] Durch diese Sammeloptionserklärung erübrigt sich eine Einzelerklärung jedes öffentlich-rechtlich organisierten Steuerschuldners der Evangelischen Landeskirche Anhalts. [2] Dem Ministerium der Finanzen ist die Vollständigkeit der Erklärung für alle vom Gesetzgebungsrecht betroffenen Körperschaften zu bescheinigen.

(3) Die Sammeloptionserklärung gilt für die gesamte Betätigung der jeweiligen kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts; bereits bestehende Betriebe

[1] Die Zustimmung durch die Landessynode ist am 30.01.2021 (Abl. Anhalt 2021 Bd. 1, S. 5) erfolgt.

gewerblicher Art oder land- und forstwirtschaftliche Betriebe werden nicht gesondert aufgeführt.

(4) Wird für eine Kirchengemeinde von der Optionserklärung kein Gebrauch gemacht, ist ausschließlich der Landeskirchenrat berechtigt, dem Finanzministerium den Namen, die Anschrift und ggf. die Steuernummer der betreffenden Körperschaft schriftlich mitzuteilen.

(5) Die Sammeloptionserklärung im Sinne der Absätze 1 bis 3 wird für den von § 27 Absatz 22a Satz 1 UStG umfassten Zeitraum nach dem 31. Dezember 2020 und vor dem 1. Januar 2023 aufrechterhalten. Absatz 4 findet für die Aufrechterhaltung der Sammeloptionserklärung entsprechende Anwendung.

§ 5 Bekanntmachung. [1] Das Kirchengesetz ist auf der Homepage der Landeskirche und im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen. [2] Der Verwaltungsakt, für welche kirchlichen Körperschaften die Optionserklärung erklärt wird und für welche nicht, ist nicht im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

§ 6 Widerruf der Optionserklärung für eine Kirchengemeinde. [1] Beabsichtigt eine Kirchengemeinde, die Optionserklärung mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe dieser Entscheidung folgenden Kalenderjahres an gemäß § 27 Absatz 22 Satz 6 oder gemäß § 27 Absatz 22a Satz 2 UStG zu widerrufen, ist dies dem Landeskirchenrat unter Beifügung des diesbezüglichen Beschlusses des Gemeindekirchenrates und des Nachweises, dass mit dem Widerruf wirtschaftliche Vorteile verbunden sind, mitzuteilen. [2] Der Landeskirchenrat teilt einen Widerruf schriftlich dem Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt unter Nennung des Namens der Körperschaft, der Anschrift und ggf. der Steuernummer mit. [3] Dieser Verwaltungsakt ist nicht im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

§ 7 Inkrafttreten. (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Dezember 2016 in Kraft.

(2) Die mit dem Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetztes zur Abgabe der Optionserklärung gemäß § 27 Absatz 22 UStG vorgenommenen Änderungen treten am 31. Dezember 2020 in Kraft.